

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 160/06 B

L 13 R 855/05 (Bayerisches LSG)
S 47 R 396/05 (SG München)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Ja-
nuar 2006 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt K. zu be-
willigen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.1.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Änderung eines Vormerkungsbescheides gemäß § 149 Abs 5 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch im Wege des Zugunstenverfahrens verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin hat bereits keine Rechtsfragen aufgezeigt. Ziffern 1, 2, 3 und 6 der Beschwerdebegründung, die offensichtlich Probleme grundsätzlicher Bedeutung aufzeigen sollen, enthalten



unklare, teilweise nicht nachvollziehbare Ausführungen. Beispielhaft sei insoweit auf folgende Erklärung auf Seite 6 der Beschwerdebegründung hingewiesen: "Für die neu geregelte Kategorie der 'Spätaussiedler', für die der Gesetzgeber im Gegensatz zu den Vertriebenen, die diesen Status bereits vor dem 1.1.1993 erworben haben, die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens vom Aussiedlungsgebiet her vorsieht, grundsätzlich klärungsbedürftig, ob der Verlust der Rentenansprüche vor dem Krieg bereits eingetreten sein muss oder der nunmehr vom Gesetzgeber verpflichtend festgesetzte Zeitpunkt der 'Ausreise im Wege des Aufnahmeverfahrens' gilt." Unter Berücksichtigung der übrigen Ausführungen in der Beschwerdebegründung werden hier offensichtlich die einerseits in § 1 Buchst a 2. Alt Fremdrentengesetz (FRG) und andererseits die in § 1 Buchst b FRG angesprochenen Personenkreise miteinander vermengt. Es ist aber nicht Aufgabe des BSG, aus einer unverständlichen Beschwerdebegründung etwa grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen herauszufiltern.

- 8 Darüber hinaus ist auch die Entscheidungserheblichkeit etwaiger Rechtsfragen nicht aufgezeigt. Zu deren Darlegung muss der Beschwerdeführer den der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt und die diesbezüglichen Feststellungen des LSG angeben, um den Senat in die Lage zu versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein anhand des Beschwerdevortrags ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu verschaffen.
- 9 Die Beschwerdebegründung enthält jedoch selbst andeutungsweise keine Ausführungen zu dem der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt - etwa zur Herkunft der Klägerin und ihres Ehemannes, zum Zeitpunkt ihrer Übersiedlung nach Deutschland und zu den möglicherweise ihren Ehemann bzw dessen Eltern betreffenden Vertriebenenstatbeständen iS des § 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG).
- 10 Ebenso wenig ist ein Verfahrensfehler ordnungsgemäß dargestellt.
- 11 Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf einer Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 12 Soweit die Klägerin eine Verletzung der richterlichen Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, fehlt es bereits am Hinweis auf einen Beweisantrag, der bis zuletzt aufrechterhalten worden sei.
- 13 Des Weiteren rügt die Klägerin eine Verletzung des Grundsatzes auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62, § 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz - GG).
- 14 Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13), oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN).
- 15 Zur Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs trägt die Klägerin Folgendes vor: Ihr Ehemann habe dargelegt, dass er von Eltern abstamme, die bereits vor dem 1.1.1993 den Wohnsitz in ihren Siedlungsgebieten verloren hätten und er, da er nach der Vertreibung geboren worden sei, gemäß § 7 BVFG alter Fassung Vertriebener durch Geburt geworden sei. Hätte das Berufungsgericht diesen Sachvortrag berücksichtigt, hätte es zum Ergebnis kommen müssen, dass die Vertriebeneneigenschaft entweder durch Verpflichtung der Beklagten auf Stellung eines Gesuchs nach § 100 Abs 2 BVFG zu Gunsten der Klägerin entschieden werden müsse oder es hätte den Vertriebenenstatus durch entsprechende Beweisaufnahme in eigener Verantwortung feststellen müssen.
- 16 Die Gehörsrüge der Klägerin zielt damit letztlich auf eine weitere Beweiserhebung ab. Eine solche ist aber nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Aufklärungsrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG dargetan sind. Ansonsten würde diese Norm im Ergebnis leerlaufen. Eine zulässige Aufklärungsrüge hat die Klägerin indes nicht erhoben.
- 17 Ferner rügt die Klägerin sinngemäß eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG.
- 18 Hierzu trägt sie vor, das "Verwaltungsgericht" und auch das Berufungsgericht hätten sich mit ihrem Anspruch gemäß § 1 Buchst b FRG nicht befasst. Diese Verfahrensrüge ist schon deshalb unzulässig, weil die Klägerin nicht dargetan hat, dass das Urteil auf dem angeblichen Mangel beruhen kann.
- 19 Gemäß § 1 Buchst b FRG findet dieses Gesetz Anwendung auf Deutsche iS des Art 116 Abs 1 GG und frühere deutsche Staatsangehörige iS des Art 116 Abs 2 Satz 1 GG, wenn sie unabhängig von den Kriegsauswirkungen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, jedoch infolge der Kriegsauswirkungen den früher für sie zuständigen Versicherungsträger eines auswärtigen Staates nicht mehr in Anspruch nehmen



können. Der Tatbestand des § 1 Buchst b FRG ist danach nur erfüllt, wenn gegenüber dem ausländischen Versicherungsträger des Herkunftslands bereits vor Beendigung des Kriegs erworbene Rechtspositionen vorhanden waren, die infolge des Kriegs verloren gegangen sind (vgl. *Hoernigk/Jahn/Wickenhagen/Aulmann, FRG, Stand: Juli 1988, § 1, S 75*). Dass die Klägerin bis zum 8.5.1945 in ihrem Herkunftsland (welchem?) Rentenansprüchen oder -ansprüche erworben hat, ist nicht vorgetragen.

- 20 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 SGG abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 21 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

